

## Richtlinien zur Regelung des Ausbildungsverhältnisses

(Vertragsbestandteil)

### Wochenarbeitszeit

Einschliesslich des beruflichen Schulunterrichts sowie der Essenszeit, beträgt die effektive Arbeitszeit höchstens 50 Stunden pro Woche. Die Zeit, welche der/die Jugendliche zur Besorgung seines/ihrer Zimmers und seiner/ihrer Wäsche benötigt, ist in der Arbeitszeit eingeschlossen.

Wird die Arbeitszeit überschritten, muss für Kompensation innert nützlicher Frist gesorgt werden (vertraglich festhalten).

### Ruhepause

Mittags ist eine Ruhepause von mindestens 60 Minuten einzuräumen.

### Freie Tage / Feiertage / Schnuppertage

Der/die Jugendliche hat Anspruch auf zwei aufeinanderfolgende freie Tage pro Woche. Innerhalb von vier Wochen müssen mindestens zwei freie Wochenenden, von Samstag und Sonntag, gewährt werden.

Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember sind zusätzliche ganze freie Tage, sofern diese nicht auf ein Wochenende fallen.

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet dem/der Auszubildenden jährlich bis zu 5 Schnuppertage zu gewähren. Diese gelten als Arbeitszeit. Mahlzeiten werden in der Schnupperzeit nicht entschädigt.

### Ferien

Während des Bildungsjahrs AgriPrakti stehen dem Auszubildenden 5 Ferienwochen à 5 Arbeitstage, total 25 Ferientage zu.

### Unbezahlter Urlaub

In diesem Jahr sollte kein unbezahlter Urlaub gewährt werden.

### Krankheit

Nach 3 Tagen Krankheit muss der/die Jugendliche der Auszubildenden ein Arztzeugnis abgeben.

### Schulgeld

Das Schulgeld von ca. Fr. 4'900.– wird von dem/der Jugendlichen oder seinen/ihren Eltern vor Ausbildungsbeginn bezahlt. Bei Abbruch von agriPrakti besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Schulgeldes.

### Mahlzeiten in der Schule

Die Kosten für die Mahlzeiten in der Schule werden von der Auszubildenden bezahlt. Die Schule stellt diese dem Ausbildungsbetrieb zwei Mal jährlich in Rechnung.

### Versicherungen

Die Krankenkasse geht zu Lasten des/der Jugendlichen.

Die Berufsunfallversicherung (UVG) geht zu Lasten des Ausbildungsbetriebes.

Die Nichtberufsunfallversicherung geht zu Lasten des/der Jugendlichen.

Der Abschluss einer Taggeldversicherung wird empfohlen.

Die AHV-, IV- und ALV-Beiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten des/der Auszubildenden und des Ausbildungsbetriebes. Diese Beiträge müssen für Bar- und Naturallohn bezahlt werden. Die Beitragspflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem der/die Jugendliche das 18. Altersjahr erreicht.

## Lohn

Der Lohn der/des Jugendlichen während des Hauswirtschaftsjahrs agriPrakti setzt sich aus dem Natural- und Barlohn zusammen und beträgt gemäss Lohnrichtlinien des Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverbands ca. Fr. 1'240.00 pro Monat.

### Naturallohn

Der Naturallohn per 1.1.2013 setzt sich wie folgt zusammen

	pro Tag	pro Monat
Logis & Unterkunft (inkl. Wäsche)	Fr. 11.50	Fr. 345.00
Morgenessen	Fr. 3.50	Fr. 105.00
Mittagessen	Fr. 10.00	Fr. 300.00
Abendessen	Fr. 8.00	Fr. 240.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 33.00</b>	<b>Fr. 990.00</b>

Kann der Ausbildungsbetrieb dem/der Jugendlichen kein Zimmer zur Verfügung stellen, so hat diese/r Anrecht auf die Auszahlung der Unterkunftsentschädigung. Ist im Lehrbetrieb ein Zimmer vorhanden, das der/die Auszubildende ausschlägt, so hat er/sie keinen (oder lediglich einen reduzierten) Anspruch auf eine Auszahlung der Unterkunftsentschädigung. (vertraglich regeln).

Während den vertraglichen Ferien und an freien Tagen bezahlt der Ausbildungsbetrieb dem/der Jugendlichen eine Kostgeldentschädigung von Fr. 21.50 pro Tag für ausfallenden Naturallohnanspruch. Der nicht bezogene Naturallohn während den Ferien wird monatlich wie folgt ausbezahlt:  
25 Ferientage à Fr. 21.50 = Fr. 537.50, 12 Monate = Fr. 44.80 pro Monat

An Arbeitstagen nimmt der/die Jugendliche die Mahlzeiten im Ausbildungsbetrieb ein. Es werden keine einzelnen Mahlzeiten entschädigt.

### Lohnabzüge (siehe auch: Versicherungen)

½ des AHV-, IV- und ALV-Beitrages

Prämie für Nichtbetriebsunfall

Achtung: diese Prämiensätze gelten nur für die Globalversicherung des Schweizerischen Bauernverbands SBV, bei übrigen Versicherungsanbietern bitte Prämiensätze nachfragen.

Sursee, Juni 2019